



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Heinrich Lorenz
Abteilung III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-DW 259
E erich.kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

24. April 2015

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) in österreichisches Recht wird in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. Diese Umsetzung bedeutet für Gesetzgeber, Aufsicht und die betroffene Kreditwirtschaft eine enorme Herausforderung, die legislative Umsetzung erfolgte in aner kennenswerter Weise.

Die österreichische Kreditwirtschaft ist sich der Wichtigkeit und Bedeutung der Einlagensicherung für das Vertrauen in den Finanzmarkt und der Bedeutung für den Finanzplatz bewusst und erlaubt sich auch aus dieser Verantwortung auf folgende wichtige Anliegen zum Entwurf für das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz hinzuweisen:

Grundsätzliche Anmerkungen

- Angesichts der überproportionalen Bankenabgabe in Österreich ist es unerlässlich zumindest die Dotierung von Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds auf die Bankenabgabe anzurechnen.
- Es sollte zum Ausdruck kommen, dass der wirtschaftliche Selbstbehalt jeder Sicherungseinrichtung in Höhe von 1,3 % im Rahmen des „unechten Überlaufs“, die Regelung zum sechsten Rechnungskreis und jene zur Up-Front-Fee gemeinsam als innerhalb der Sektoren ausgewogenes Gesamtpaket vorgeschlagen wurde. Insbesondere besteht die übereinstimmende Auffassung, dass die zeitlich unbefristete Aufrechterhaltung des unechten Überlaufs mit der Beibehaltung des gesonderten Rechnungskreises und dem Zugeständnis einer Up-Front-Fee gerechtfertigt wurde. Dieses Modell bildet auch die gemeinsame Verantwortung in der Thematik Einlagensicherung ab. Die nachstehend vorgeschlagenen Adaptionen sollten daher im Sinne des angeführten Interessenausgleichs vollständig umgesetzt werden, da eine teilweise Übernahme nicht diesem übereinstimmenden Verständnis entsprechen würde.

- Weiters sprechen wir uns für eine Verjährungsfrist von 5 Jahren für Entschädigungsansprüche gegen die Sicherungseinrichtung aus, weil in diesem Zeitraum das Insolvenzverfahren über das Vermögen des betroffenen Kreditinstitutes (KI) üblicherweise abgewickelt ist. Eine längere Frist halten wir organisatorisch und verwaltungstechnisch für kaum durchführbar.

Artikel 2 ESAEG

§ 1 - Sicherungseinrichtungen

Abs. 2

§ 1 Abs. 2 müsste durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Kreditinstitute, sofern sie nicht einer Sicherungseinrichtung nach § 3 Abs. 1 Z 2 angehören, haben gemeinsam eine Sicherungseinrichtung in Form einer juristischen Person zu betreiben.“

Die WKÖ und die betroffenen Bereiche der Kreditwirtschaft erachten die im Entwurf vorgesehene Struktur als nicht optimal. Vorgeschlagen wird, dass sofern für Kreditinstitute, die keiner IPS-Sicherungseinrichtung gemäß § 3 ESAEG zugeordnet sind, ab 1.1.2019 die in § 1 Abs. 2 ESAEG vorgesehene Sicherungseinrichtung in Form einer juristischen Person zu betreiben ist. Die Geschäftsleitung ist von den Kreditinstituten, die die Einlagensicherung betreiben, zu bestimmen (§ 60 wäre entsprechend anzupassen).

Die Betrauung mit der Betreibung einer Sicherungseinrichtung ist mit komplexen rechtlichen und organisatorischen Fragen verbunden. Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen ist die Thematik einer Betrauung der WKÖ mit dem Betrieb der Sicherungseinrichtung noch nicht abschließend beurteilbar und bedarf einer weiteren intensiven Prüfung.

Eine Entkoppelung der Fachverbandsmitgliedschaft und der Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung muss schon vor dem 1.1.2019 möglich sein - siehe dazu die Textierung zu § 58 Z 2 6 und 10 der Übergangsbestimmungen (Zustimmung beider Sicherungseinrichtungen).

Bei der vorgesehenen Ausnahmeregelung für IPS sollte die Regelung zum IPS nicht auf solche Sicherungssysteme beschränkt werden, die einen Marktanteil von zumindest 15 % halten. Eine derartige Begrenzung lässt sich nicht aus den Richtlinienvorgaben ableiten. Dies vor allem deshalb, weil gemäß § 4 auch ein künftiges Unterschreiten des Marktanteils für ein als Einlagensicherung bestätigtes IPS nicht zwingend zu einem Widerruf der Anerkennung des IPS führen soll. Auch sagt der Marktanteil nichts über die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines derartigen Systems aus.

Abs. 4

Wir ersuchen um Aufnahme des folgenden Absatzes 4:

(4) Sicherungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 können Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 10 Bankwesengesetz, die einen Antrag gemäß § 8 Abs. 1 stellen, aufnehmen.

§ 2 - Organisatorische Anforderungen für Sicherungseinrichtungen

- Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene Haftungsregelung aus, da im Unterschied zu bisher künftig ex ante Fondsmittel zur Entschädigung der Einleger zur Verfügung stehen und das Betreiben von Sicherungseinrichtungen in Form von juristischen Personen damit konterkariert würde.

Eine unbeschränkte Haftung der Mitglieder ginge auch über die derzeitige Rechtslage hinaus.

- Im Falle von Sicherungsfällen, welche die Selbstfinanzierungskraft des Systems übersteigen - insbesondere in der Aufbauphase -, sprechen wir uns im Sinne einer weiteren alternativen Finanzierungsregelung gemäß Art. 1 Abs. 3 iVm Art. 10 Abs. 9 DGSD für die Möglichkeit einer Refinanzierung über die OeNB aus (lender of last resort) (siehe auch unsere Ausführungen zu § 25).

Aufgrund der Erstrangigkeit der gedeckten Einlagen gemäß § 131 Abs. 2 BaSAG sowie der Kennzahl unencumbered assets/covered deposits, welche idR einen Wert von zumindest 1 aufweist, ist in einem Insolvenzverfahren davon auszugehen, dass die Entschädigungszahlungen mit den Rückflüssen aus der Masse abgedeckt werden, weshalb es sich dabei in aller Regel um eine reine Liquiditätsstützung handeln würde. Daher ist die Refinanzierung einer Sicherungseinrichtung bei der OeNB nicht als unzulässige Beihilfe anzusehen. Dies unterstreicht die Forderung, dass die Sicherungseinrichtung die Rückflüsse auch vorrangig zur Kredittilgung verwenden können soll.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie (Art. 1 Abs. 3 iVm Art. 10 Abs. 9 DGSD) ist es zwingend erforderlich, dass die Möglichkeit einer derartigen Liquiditätsstützung zur Überbrückung des Zeitraumes zwischen Auszahlung der Einleger und Einlangen der Rückflüsse aus der Masse etabliert wird, weil ansonsten die Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtungen nicht voll entfaltet werden kann. Dies wäre nicht zuletzt aus dem Blickwinkel einer nicht effizienten Umsetzung der Richtlinie durch Österreich kritisch zu sehen.

§ 5 - Benannte Behörde, einschlägige Verwaltungsbehörde

Da zentrale Informationen über Mitgliedsinstitute primär bei der Bankenaufsicht vorliegen, sollte die Aufsichtskompetenz der FMA über die Sicherungseinrichtungen ebenfalls in der Bankenaufsicht angesiedelt werden.

§ 7 - Begriffsbestimmungen

Z 3a

Wir ersuchen um eine Lösung folgender Thematik im Zusammenhang mit den von Bausparkassen vergebenen Zwischendarlehen:

Für die Gewährung eines Bauspardarlehens wird mit dem Kunden eine Vertragssumme vereinbart. Diese setzt sich gemäß § 1 Abs. 2 BSpG aus dem Bausparguthaben und dem Bauspardarlehen zusammen. Die benötigten Eigenmittel (Bausparguthaben) sind je nach Bausparkasse unterschiedlich. Zudem besteht für den Bausparkkunden eine Wartezeit bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens. Kunden, die bei Bausparkassen ein Bauspardarlehen aufnehmen, wollen aber meist die Wartezeit für die Zuteilung eines Bauspardarlehens (welche derzeit standardmäßig nach 18 Monaten erfolgt) nicht abwarten. Daher haben Bausparkassen die Möglichkeit, Zwischendarlehen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a BSpG zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen abzuschließen. Diese sogenannten Zwischendarlehen werden - dem Bausparsystem Folge leistend - nach Zuteilung in Bauspardarlehen übergeführt. Somit kommt es bei Zuteilung des Bauspardarlehens zur vertraglich bereits vereinbarten zwingenden Gegenverrechnung der Einlagen mit der Darlehensforderung. Zudem sind diese Bauspareinlagen zugunsten der Bausparkasse abgetreten bzw. verpfändet. Es besteht daher keine gesetzliche oder vertragliche Rückzahlungspflicht der Einlagen in der Zwischendarlehensphase durch die Bausparkasse.

Das unterscheidet diese besondere Kategorie von Bauspareinlagen maßgeblich von sonstigen Bankeinlagen, welche zur Sicherstellung von (sonstigen) Darlehen verpfändet bzw. abgetreten wurden. Während in diesen Fällen die Verrechnung gegen die aushaftende Darlehenssumme (nur) dann erfolgt, wenn die Sicherheit schlagend wird, erfolgt bei den Bausparkassen die Gegenverrechnung zwingend immer dann, wenn das Zwischendarlehen durch Zuteilung des Bausparvertrags abgelöst wird.

Der Gesetzesentwurf definiert Einlagen in § 7 Abs. 1 Z 3a durch Verweis (auch) auf § 1 Abs. 1 Z 12 BWG. Demnach wären formal auch alle Bausparguthaben (inklusive diejenigen, die in der Zwischendarlehensphase bestehen) erfasst und für die Einlagensicherung mitzuberücksichtigen.

Da dies nicht gewollt ist, wird als Lösung vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Z 3a - entsprechend der Definition der „Einlage“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Einlagensicherungsrichtlinie - wie folgt zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

„Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 12 BWG, die vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind.“

Z 9

Die Notartreuhandbank ist kein CRR-Kreditinstitut und wäre derzeit vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Es wäre wünschenswert, dass auch Einlagen der Notartreuhandbank der Einlagensicherung unterliegen. Wir ersuchen, diesen Umstand bei der Definition in § 7 Abs. 1 Z 9 oder in § 8 (siehe Textierungsvorschlag zu § 8) sowie in § 1 zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt könnte § 3 Abs. 10 BWG sein.

§ 8 - Mitgliedschaft bei einer Sicherungseinrichtung

Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 10 BWG, die keine CRR-Kreditinstitute sind, sollen sich auf Wunsch einer Sicherungseinrichtung anschließen können.

In § 8 Abs. 1 soll folgender zweiter Satz eingefügt werden: *„Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 10 Bankwesengesetz, die nicht zugleich CRR-Kreditinstitute sind, können die Mitgliedschaft bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung oder, wenn sie einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, der gemäß § 3 Abs. 1 anerkannten Sicherungseinrichtung beantragen.“*

§ 10 Abs. 1 Z 6 - Erstattungsfähige Einlagen

Art. 5 Abs. 1 lit. f der Einlagensicherungsrichtlinie nimmt folgende Einlagen von der Sicherung aus: „Einlagen, von deren Inhaber niemals nach Art. 9 Abs. 1 der RL 2005/60EG die Identität festgestellt wurde, wenn diese nicht mehr verfügbar sind.“ Art. 2 Abs. 1 Z 8 der RL definiert „nichtverfügbare Einlagen“. Bei Sparbüchern gemäß § 40 Abs. 7 BWG wäre eine Identifizierung nur nach Eintritt des Sicherungsfalles möglich, d.h., nachdem diese nicht mehr verfügbar sind. Konsequenterweise wären diese von **der Sicherung gänzlich auszuschließen**; vgl. auch § 6 Z 6 deutscher Umsetzungsentwurf. § 10 Abs. 2 Z 6 ermöglicht jedoch eine Identifizierung nach Eintritt des Sicherungsfalles.

§ 10 Abs. 1 Z 10

Hier wäre eine Klarstellung (zumindest in den EB) wünschenswert, wie mit Einlagen zwischenstaatlicher Organisationen (wie UNO, UNIDO) oder supranationaler Organisationen (wie EU, ...) umzugehen ist. In materieller Hinsicht haben auch diese Organisationen einen leichteren Zugang zu Krediten als Bürger und auch ihre Zahl ist im Vergleich zu allen anderen Einlegern gering (vgl. Erwägungsgrund 31 der Einlagensicherungsrichtlinie).

§ 10 Abs. 1 neue Z 12

Es sollte vom Wahlrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 der Einlagensicherungsrichtlinie Gebrauch gemacht werden, wonach Einlagen, welche nur der Tilgung eines zum Kauf von Privatimmobilieneigentum aufgenommenen Darlehens dienen, von einer Rückzahlung durch ein Einlagensicherungssystem ausgenommen sind.

Vorschlag:

§ 10 Abs. 1 Mit Ausnahme der in den Z 1 bis 12 angeführten Einlagen ... Z 12 neu:
12. Einlagen, die nur zur Tilgung eines zum Erwerb von Privatimmobilieneigentum aufgenommenen Darlehens bei dem Kreditinstitut, das die Einlage hält, freigegeben werden können.

§ 10 Abs. 2

- Zu ergänzen wäre: „... das gilt nicht für die in § 11 genannten zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen.“

EB:

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2014/49/EU um. Festgehalten wird, dass zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 11 ESAEG aus Praktikabilitätsüberlegungen nicht zu kennzeichnen sind.

- Verwendung ESVG-Sektoren zur Ermittlung der Ausschlusskriterien
 Im Entwurf sind in § 10 Einlagen, die von einer Erstattung durch Einlagensicherungssysteme ausgenommen sind, angeführt. Unter anderem werden hier die „Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen“ aufgelistet. Es stellt sich die Frage, ob ausgehend von den EZB-Meldungen (EU-Verordnung: Umstellung auf Sektor ESVG 2010 im Dezember 2014) die Definitionen für die Ausnahmen von Sektor ESVG 2010 abgeleitet werden können. Im Speziellen zum „Öffentlichen Sektor“ gibt es von der Statistik Austria eine Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors für österreichische Einheiten (ESVG-Sektoren 1311, 1312, 1313, 1314).

§ 11 Z 1 lit. b - Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen

Es bedarf einer näheren Determinierung der mit den angeführten Lebensereignissen des Einlegers verbundenen, in der österreichischen Rechtsordnung gesetzlich vorgesehenen, sozialen Zwecke sowie einer Präzisierung der Umstände für zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen.

§ 12 - Berechnung gedeckter Einlagen in Sonderfällen bzw. Feststellung des zu erstattenden Betrags

§ 12 soll nach den EB zur RV Art. 7 der RL umsetzen, bei dem es ausschließlich um die Feststellung des zu erstattenden Betrages im Einlagensicherungsfall geht, jedoch nicht um die Berechnung der Beiträge an Einlagensicherungssysteme.

Weiters sollte klargestellt werden, dass § 12 Abs. 2 nicht nur für Anderkonten, sondern für alle Treuhandkonten gilt und die Regelung für Anderkonten von befugten Parteienvertretern präzisiert wird.

Für auf Sparvereine lautende Konten sollten die Regelungen für Treuhandkonten entsprechend gelten.

In § 12 Abs. 4 sollte die Wortfolge „vor Vertragsabschluss“ gestrichen werden. Es sollte auch ausreichen, wenn der Einleger auf dem jährlich zuzusendenden Informationsblatt gemäß § 37a BWG bzw. auf der Website der Sicherungseinrichtung bzw. über den Aushang, etc. darüber informiert wird, dass im Einlagensicherungsfall aufgerechnet wird. Durch die Information über mehrere Kanäle erscheint vertretbar, davon auszugehen, dass auch Altkunden als informiert gelten. Ansonsten müsste die Sicherungseinrichtung zusätzlich bei jedem Einleger gesondert prüfen, ob die Aufrechnung wirksam vereinbart wurde, was die Komplexität und den (zeitlichen) Aufwand bei der Abwicklung eines Einlagensicherungsfall es noch deutlich steigern würde.

Über die Regelung zu Aufrechnungslagen hinaus sollte in Abs. 5 auch eine Regelung zu verpfändeten Einlagen erfolgen.

Demgemäß wird eine Änderung des § 12 wie folgt vorgeschlagen:

Überschrift zu § 12: Feststellung des zu erstattenden Betrags im Sicherungsfall

(1) Bei Gemeinschaftskonten ist bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den erstattungsfähigen Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen. Wurden von den Einlegern keine besonderen Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto schriftlich dem Mitgliedsinstitut übermittelt, so sind für die Feststellung des zu erstattenden Betrags die erstattungsfähigen Einlagen zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Der Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a BWG weist die Einleger auf ihre Verpflichtung hin, solche Angaben ohne weitere Aufforderung durch ein Mitgliedsinstitut schriftlich von sich aus dem Mitgliedsinstitut zu übermitteln. Für die Berechnung der Beiträge an die Sicherungseinrichtung gemäß den §§ 21 f ESAEG sind bei Gemeinschaftskonten die erstattungsfähigen Einlagen zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

(2) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten für die Feststellung des zu erstattenden Betrags die Treugeber als Einleger. Die erstattungsfähigen Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmäßig für jeden Treugeber zu berücksichtigen. Dies gilt auch für jene Treugeber, deren Identität dem Mitgliedsinstitut nur aufgrund der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäß § 40a BWG oder aufgrund anderer Bestimmungen, die von der sofortigen Offenlegung der Identität der Treugeber absehen (wie beispielsweise § 9a RAO oder § 37a NO) nicht bekannt ist, wenn ein solcher Treugeber seinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachweisen kann. Für die Berechnung der Beiträge an die Sicherungseinrichtung gemäß den §§ 21 f ESAEG werden Einlagen auf Treuhandkonten gemäß Satz 3 in jedem Fall zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt. Für Konten von Sparvereinen gemäß § 95 BWG gelten diese Regelungen entsprechend.

(3) Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedsstaats oder eines Drittlands verfügen können, werden sowohl für die Berechnung der Beiträge an die Sicherungseinrichtung gemäß den §§ 21 f ESAEG als auch für die Feststellung des zu erstattenden Betrags zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt.

(4) Bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden; damit diese Einlagen als nicht zu erstatten gelten, hat das Mitgliedsinstitut den Einleger ~~vor Vertragsabschluss~~ darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Mitgliedsinstitut bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags berücksichtigt werden.

(5) Bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit sie verpfändet sind. Zu diesem Zweck haben Mitgliedsinstitute verpfändete Einlagen zu kennzeichnen und ihre Sicherungseinrichtung zu informieren, welche Einlagen in welcher Höhe zu wessen Gunsten verpfändet sind. Eine Erstattung verpfändeter Einlagen gemäß § 13 ESAEG kann nur unter Wahrung der Rechte des Pfandgläubigers erfolgen. Damit verpfändete Einlagen als nicht zu erstatten gelten, hat das Mitgliedsinstitut den Einleger darüber zu informieren, dass diese bei der Feststellung des zu erstattenden Betrags nicht berücksichtigt werden.

§ 13 - Erstattung der gedeckten Einlagen

Hier sollte in § 13 Abs. 3 bei der Antragstellung zu gedeckten Einlagen gemäß § 11 eine Frist von beispielsweise 6 Monaten eingeführt werden und daher ein neuer zweiter Satz in § 13 Abs. 3 aufgenommen werden: „Ein Antrag auf Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 11 ist binnen 6 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls zu stellen.“

§ 14 Abs. 1 - Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Erstattung

- Hier sollte ein bestimmter Sockelbetrag vorgesehen werden, bei dem eine Erstattung per se unterbleiben kann, da gemäß EB nur jene Kosten als Verwaltungskosten zu verstehen sind, die durch den tatsächlichen Auszahlungsvorgang der Erstattungssumme entstehen würden. Die diesbezüglichen Ausführungen in den EB wären zu streichen, weil beispielsweise bei strittigen Einlagen höhere Kosten als die Überweisungskosten entstehen können.
- Statt „Auszahlungen gemäß § 10“ sollte es besser „Auszahlungen von gemäß § 10 erstattungsfähigen Einlagen“ lauten. Außerdem gehen wir davon aus, dass bei sogenannten „Typ 1-Sparbüchern“ (legitimiert, lautend auf Bezeichnung) jedenfalls ein strittiger Anspruch gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 ESAEG vorliegt (der tatsächlich Berechtigte könnte infolge möglicher Weitergabe bereits jemand anderer sein).

Das „Typ 1-Sparbuch“ sollte als Beispiel für Fälle der Z 1 in den EB angeführt werden.

§ 16 - Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Einlegers

Hier regen wir an, klarstellend analog zu § 45 Abs. 1 Z 4 ESAEG zu ergänzen:

Leistet eine Sicherungseinrichtung im Rahmen eines Sicherungsfalls Erstattungszahlungen an Einleger oder leistet eine Sicherungseinrichtung Zahlungen an Einleger im Rahmen von Abwicklungsverfahren, einschließlich bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gemäß § 132 BaSAG, so tritt die Sicherungseinrichtung in die Rechte der Einleger gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut ein. Der Sicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen das betroffene Kreditinstitut in Höhe der geleisteten Beträge und der nachgewiesenen Kosten zu. In einem Konkursverfahren sind diese Forderungen der Sicherungseinrichtungen im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt.

Mit dieser Einfügung, die sich so in § 45 Abs. 1 Z 4 ESAEG wiederfindet, wäre der Gleichklang der Bestimmungen zu Einlagensicherung und Anlegerentschädigung hergestellt.

§ 18 - Dotierung des Einlagensicherungsfonds

Der schrittweise Aufbau eines gemeinsamen Einlagensicherungsfonds erfolgt zusätzlich zum Aufbau eines Abwicklungsfonds und unter Beibehaltung der Stabilitätsabgabe. Aufgrund von § 18 Abs. 3 ESAEG können noch zusätzliche Belastungen den Mitgliedsinstituten vorgeschrieben wer-

den. Dazu kommen zusätzlich u.a. die Gebühren für die einheitliche Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, die sich nach deren Schätzung in der Eurozone jährlich auf mindestens 260 Mio. Euro belaufen und anteilmäßig von den österreichischen Banken zu tragen sind. Insgesamt wird in Summe die Belastung der österreichischen Institute beträchtlich erhöht.

Die Belastung der österreichischen Institute ist im Vergleich zu anderen Ländern in der Eurozone durch die hohe Stabilitätsabgabe wesentlich höher, was u.a. dem Ziel der Eigenkapitalstärkung widerspricht und zu Wettbewerbsnachteilen führen kann.

§ 20 Abs. 5 - Sicherstellung und Hereinbringung von Verbindlichkeiten

Die Bezeichnung Sondermasse ist irreführend, vielmehr handelt es sich um Sondervermögen, das von der Sicherungseinrichtung verwaltet wird. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

(5) Die dem Einlagensicherungsfonds zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkursverfahren eine ~~Sondermasse~~ Sondervermögen.

§ 21 - Beiträge

Abs. 3 - Beiträge, Zahlungsverpflichtungen

Hier ist unklar, ob das 30%-Limit für Zahlungsverpflichtungen pro Mitgliedsinstitut einer Sicherungseinrichtung zur Anwendung kommt oder aggregiert für die Sicherungseinrichtung zu verstehen ist, sodass einzelne Mitgliedsinstitute auch mehr als 30 % in Zahlungsverpflichtungen leisten könnten. Es ist klarzustellen, dass zunächst jedes Mitgliedsinstitut „sein“ 30%-Limit für Zahlungsverpflichtungen mit der Sicherungseinrichtung vereinbaren können muss, bevor andere Mitgliedsinstitute mehr als 30 % in Zahlungsverpflichtungen leisten.

Abs. 6 - Dotierung

Rückflüsse aus der Insolvenzmasse sollten vorrangig zur Rückführung eines allenfalls von der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung aufgenommenen Kredits verwendet werden können. Dies ist insofern besonders relevant, als durch die taxative Aufzählung in § 27 ESAEG, wofür Fondsmittel verwendet werden können, eine Rückzahlung von Fondsmitteln an die Mitgliedsinstitute bei Überdeckung nicht möglich erscheint. Geht man gleichzeitig davon aus, dass in der Insolvenz eines KI in der Regel mit hohen Rückläufen gerechnet werden kann, erscheint unverständlich, warum Rückflüsse aus der Masse ausschließlich zur Auffüllung des Fonds verwendet werden dürfen, welcher auch durch Beiträge und Sonderbeiträge aufgefüllt werden kann. Wahrscheinliche Konsequenz wäre, dass die Sicherungseinrichtung bei einem größeren Einlagensicherungsfall mit großen Liquiditätsproblemen zu kämpfen hätte, dafür aber nach Abwicklung das Fondsvolumen annähernd die doppelte Höhe des Ausgangsfalles erreichen würde. Basis für die Annahme der hohen Rückflüsse im Falle der Insolvenz eines KI bilden die Regelung des § 131 BaSAG, welche eine vorrangige Behandlung gedeckter Einlagen in der Insolvenz eines KI normiert, sowie die Kennzahl unencumbered assets/covered deposits, welche idR einen Wert über 1 aufweist.

Abs. 7 - Beiträge

Wir sprechen uns dagegen aus, dass ein Widerspruch gegen Vorschriften von Beiträgen und Sonderbeiträgen durch die Sicherungseinrichtung generell keine aufschiebende Wirkung haben soll. Zumindest betreffend den risikobasierten Aufschlag sollte ein Widerspruch aufschiebende Wirkung haben.

§ 22 Abs. 3 Z 4 - Sonderbeiträge

Die Vorschreibung von Sonderbeiträgen sollte ausschließlich aufgrund definierter Kriterien erfolgen. Dem wird in den Punkten 1 bis 3 Genüge getan. Die Formulierung „um das Vertrauen in den Kreditsektor sicherzustellen“ sollte gestrichen werden.

§ 24 Abs. 3 - Überlauf

- Das von der Kreditwirtschaft vorgeschlagene Überlaufmodell sollte in das ESAEG übernommen werden, da dadurch ein Ausgleich der Interessen (6. Rechnungskreis, Überlauf, Up-Front-Fee und Regress) über den 31.12.2018 hinaus erzielt wird (siehe dazu sogleich detailliert unter § 24 Abs. 4 Z 1 Up-Front-Fee). Der Gesetzesentwurf unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt (nämlich dem unechten Überlauf) vom vorgeschlagenen Modell (siehe dazu unter grundsätzliche Anmerkungen, dritter Bulletpoint sowie unter § 24 Abs. 4 Z 1 und § 26).

Die Regressansprüche von zweitbetroffenen Sicherungseinrichtungen in Fällen, bei denen weniger als 1,3 % der gedeckten Einlagen von der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung geleistet werden (unechter Überlauf), sind im Gesetzesentwurf nur auf Sicherungsfälle beschränkt, die vor dem 31.12.2018 eingetreten sind.

Diese zeitliche Beschränkung der Regressansprüche ist auch im Sinne der Sicherheit und der Nachhaltigkeit des Systems nicht nachvollziehbar. Schließlich können auch nach dem 1.1.2019 mehrere Sicherungseinrichtungen weiterbestehen. Sollte dies der Fall sein, so wird man auch für diese Sicherungseinrichtungen Überlaufregelungen vorsehen müssen. Und diese Überlaufregelungen sollten sich von jenen vor dem 31.12.2018 nicht unterscheiden. Deshalb sollte auch nach dem 1.1.2019 jede Sicherungseinrichtung bis zu 1,3 % der gedeckten Einlagen jährlich aufbringen müssen. Kann eine Sicherungseinrichtung die 1,3 % nicht aus eigener Kraft erreichen, sollen die anderen Sicherungseinrichtungen einspringen, erhalten aber einen Rückgriffanspruch. Erst wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, haften alle Sektoren solidarisch.

Eine Beschränkung der Rückgriffansprüche auf Sicherungsfälle bis 31.12.2018 würde das System unsicher machen, weil zum 1.1.2019 noch nicht alle Sicherungseinrichtungen das Zielvolumen erreicht haben werden. Gerade zweitbetroffene Sektoren wären besonders gefährdet. Wir sind daher der Ansicht, dass der Wortlaut „..., der bis zum 31. Dezember 2018 eintritt, ...“ in § 24 Abs. 3 ESEAG entfallen sollte.

§ 24 Abs. 4 Z 1 - Up-Front-Fee

Zur Klarstellung regen wir folgenden Einschub (unterstrichen) an:

1. Ein Betrag von 25 vH der Rückflüsse aus der Insolvenzmasse, höchstens jedoch ein Betrag von 40 vH der durch die erstbetroffene Sicherungseinrichtung im Jahr des Sicherungsfalls [für den Sicherungsfall] eingehobenen Sonderbeiträge gemäß § 19, ist von der Summe der Rückflüsse aus der Insolvenzmasse abzuziehen

Eine weitere Begrenzung ist schon dadurch gegeben, dass die erstbetroffene Einlagensicherung keinesfalls einen Überschuss am betreffenden Sicherungsfall erzielen kann.

Vgl. unter grundsätzliche Anmerkungen dritter Bulletpoint sowie § 24 Abs. 3 und § 26.

§ 25 - Kredite

In § 25 des Gesetzesentwurfs sollte eine Verpflichtung der OeNB vorgesehen werden, eine Kreditfazilität zur Verfügung zu stellen. Sollten die Auszahlungsansprüche nicht aus Fondsmitteln und Sonderbeiträgen befriedigt werden können, droht ansonsten ein Nachteil für die Sparer. Die erstbetroffene Sicherungseinrichtung würde wohl von keinem Marktteilnehmer einen Kredit erhalten. Somit bleibt nur die OeNB, die im Sinne der Sparer eine Kreditmöglichkeit einräumen sollte.

§ 26 - Gesonderter Rechnungskreis

In Bezug auf das in § 24 Abs. 3 dargestellte Paket weisen wir auf Folgendes hin:

Nicht nachvollziehbar ist das Auslaufen des „6. Rechnungskreises“ mit Ende 2018 (mit einer gewissen Nachwirkung für die bis Ende 2018 dort erfassten Institute). Nur die einheitliche Sicherungseinrichtung mit dem Risiko neu hinzukommender Marktteilnehmer zu belasten, ist unverhältnismäßig und nicht im Einklang mit dem seit Langem bestehenden Konsens einer unmittelbaren gemeinsamen Lastentragung. Dieses Risiko sollte weiterhin solidarisch von sämtlichen Sicherungseinrichtungen (der einheitlichen Sicherungseinrichtung und den als Sicherungseinrichtungen anerkannten IPS) getragen werden. Die Regelung in § 21 Abs. 8 federt dieses Risiko nur unzureichend ab.

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Kreditinstitute des gesonderten Rechnungskreises ebenfalls Beiträge zu einem Fonds (gesonderter Rechnungskreis) zu leisten haben und wie es sich mit diesen Beiträgen beim Übergang in den „normalen“ Rechnungskreis verhält.

Vgl. unter grundsätzliche Anmerkungen dritter Bulletpoint sowie § 24 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 Z 1.

§ 30 Abs. 6 - Allgemeines

Es ist unklar, ab welchem fristauslösenden Ereignis die Vorlage bei der FMA innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen hat. Fraglich ist, ob dies durch die Sicherungseinrichtung erfolgt.

§ 31 - Rechenschaftsbericht

Gemäß § 31 muss der Rechenschaftsbericht ein möglichst getreues Bild der Lage des Sondervermögens „Einlagensicherungsfonds“ vermitteln. In der Anlage zu § 31 werden dagegen für die Ertrags- und Aufwandsrechnung die Begriffe Einnahmen und Ausgaben verwendet. Im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Bilanzierung sollte der Rechenschaftsbericht eine Bilanz, G & V und eine Kapitalflussrechnung enthalten. Ein einheitliches Rechnungslegungsschema wäre wünschenswert.

§ 38 - Wechsel der Sicherungseinrichtung

Abs. 2 erster Satz

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Sonderbeiträge nach § 22 undifferenziert von der Übertragung ausgenommen werden. Nach § 22 Abs. 6 rückzuerstattende Sonderbeiträge sollten daher wie Beiträge übertragbar sein.

Abs. 2 zweiter Satz neu

Wir schlagen nachstehende neutrale Formulierung vor:

„Abweichend davon hat die bisherige Sicherungseinrichtung binnen zwei Monaten nach Wechsel der Sicherungseinrichtung sämtliche vor Ende der Mitgliedschaft von einem CRR-Kreditinstitut geleisteten Beiträge auf die neue Sicherungseinrichtung zu übertragen, wenn dieses CRR-Kreditinstitut aus einer bestehenden Sicherungseinrichtung austritt; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach § 22, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 6 rückzuerstatten sind.“

Sollte dieser Forderung nicht Rechnung getragen werden können, schlagen wir für Banken, die Mitglied in einem IPS sind, nachstehenden Absatz 2 zweiter Satz neu vor:

„Abweichend davon hat die bisherige Sicherungseinrichtung binnen zwei Monaten nach Wechsel der Sicherungseinrichtung sämtliche vor Ende der Mitgliedschaft von einem CRR-Kreditinstitut geleisteten Beiträge auf die neue Sicherungseinrichtung zu übertragen, wenn dieses CRR-Kreditinstitut, das keinem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, aus einer überwiegend aus Mitgliedern institutsbezogener Sicherungssysteme bestehenden Sicherungseinrichtung infolge der Stellung eines Antrags des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 3 ESAEG austritt; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge nach § 22, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 6 rückzuerstatten sind.“

§ 40 - Strafbestimmungen

Die Haftung sollte auf Vorsatz beschränkt werden.

Im Hinblick auf die mit § 3 Abs. 9 BaSAG vergleichbaren Grundwertungen (Haftung nur bei Vorsatz) erscheint eine vergleichbare Regelung für die Verantwortlichen der Sicherungseinrichtung angebracht, zumal das Verwaltungsstrafregime streng ist.

Auch sprechen wir uns für eine wesentliche Abschwächung der Strafbestimmungen aus. Diese sind insbesondere im Hinblick auf Unklarheiten im Gesetz zu weitgehend.

§ 46 - Beschränkung der Entschädigungspflicht

Wir empfehlen zu prüfen, ob eine wünschenswerte Angleichung der Ausnahmetatbestände bei der Anlegerentschädigung an die der Einlagensicherung rechtlich zulässig ist.

§ 50 Z 1 und Z 2 - Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung

Durch die Umstellung auf eine Ex-ante-Beitragspflicht bei der Einlagensicherung scheint die vorgeschlagene - und derzeit auch bestehende - Abgrenzung zwischen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung nicht mehr praktikabel. Da sich auf einem unverzinsten Konto sowohl „Rückflüsse“ aus Wertpapiergeschäften als auch andere Gelder befinden können, ist eine Abgrenzung zur Ermittlung der gesicherten Einlagen, welche wiederum für die Beitragszahlung zum Einlagensicherungsfonds erforderlich ist, in der Praxis beinahe unmöglich. Beispiel: unverzinstes Konto, Guthaben: 120.000 Euro (davon Einlagen 100.000 Euro und Rückflüsse 20.000 Euro). Kunde hebt nun 30.000 Euro. Unklar ist, wie hoch die gesicherten Einlagen des Kunden sind.

Um eine zweifelsfreie Zuordnung zu ermöglichen, schlagen wir folgende Änderung vor: *„Es besteht kein Anspruch eines Gläubigers auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung nach den Bestimmungen des 2. Teils und des 3. Teils Entschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes*

sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind der Einlagensicherung zuzuordnen.“

Da diese Abgrenzung in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, sprechen wir uns für eine klarere Abgrenzung aus. Die Anlegerentschädigungs-RL (97/9/EG) lässt in Erwägungsgrund 9 dafür alle Möglichkeiten offen.

§ 51 - Informationen für Anleger

Hier wäre folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die Informationen zur Anlegerentschädigung können auch in den Informationsbogen für den Einleger gemäß der Anlage zu § 37a BWG aufgenommen werden.“

§ 58 - Übergangsbestimmungen

Z 2: Folgender Satz ist nach dem ersten Satz einzufügen: *„Abweichend vom ersten Satz können Kreditinstitute mit Zustimmung der abgebenden und der aufnehmenden Sicherungseinrichtung die Sicherungseinrichtung wechseln, ohne dass sich dieser Wechsel auf die bestehende Fachverbandszugehörigkeit des Kreditinstituts auswirkt“.*

Der Fachverband der Volksbanken und der Fachverband der Hypothekenbanken schlagen vor, folgende Ergänzung in § 58 Abs. 2 vorzunehmen:

„Jene Fachverbände, die kein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des § 3 betreiben, haben sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes organisatorisch in einer gemeinschaftlich zu betreibenden Gesellschaft zusammenzuschließen, wobei die verfügbaren Finanzmittel bis 31.12.2018 jeweils getrennt zu führen sind.“

Die übrigen Fachverbände sprechen sich gegen dieses Anliegen aus und sehen angesichts der ohnehin bestehenden Kooperation im Bereich der Einlagensicherungen sowie aufgrund des hohen Zeitdrucks der Umsetzung der Richtlinie auch keine Notwendigkeit dafür. Unbeschadet dessen wird eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit unterstützt.

Z 3: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die im Jahr 2018 geleisteten Beiträge der Mitgliedsinstitute ausschlaggebend für die anteilige Überführung der verfügbaren Finanzmittel der FV-Sicherungseinrichtungen auf die einheitliche Sicherungseinrichtung bzw. die IPS-Sicherungseinrichtungen sein sollen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: *„Die bei den Fachverbänden gemäß § 58 Z 2 eingerichteten Sicherungseinrichtungen haben am 1.1.2019 die von ihren Mitgliedern gemäß § 21 geleisteten Beiträge zu ihrem Einlagensicherungsfonds der einheitlichen Sicherungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Z 1) und gegebenenfalls einem als Sicherungseinrichtung anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem (§ 1 Abs. 1 Z 1), je nachdem welcher Sicherungseinrichtung die Mitglieder mit 1.1.2019 angehören, zu übertragen. Bestehen ...“*

Z 4: Nicht nachvollziehbar erscheint auch, warum die Anerkennung eines IPS als Sicherungseinrichtung erst mit Wirkung per 1.1.2019 möglich sein soll. Die Anerkennung wird von der FMA nur dann verliehen, wenn das IPS die im ESAEG normierten Anforderungen erfüllt. Insofern spricht kein sachlicher Grund dafür, dass die Anerkennung auch dann verweigert werden soll, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die vorgesehene Struktur im Gesetzesentwurf soll durch diese frühe Anerkennungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Um frustrierten Aufwand aus formalistischen Gründen zu vermeiden, treten wir für eine Streichung des zweiten Halbsatzes in § 58 Z 4 ESAEG wie folgt ein:

§ 58 Z 4 ESAEG: *„(zu § 3): Ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes können Anträge auf Anerkennung gemäß § 3 gestellt und Anerkennungen gemäß § 3 erteilt werden; eine*

~~Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem durch die FMA gemäß § 3 ist jedoch frühestens ab dem 1. Jänner 2019 wirksam.~~

Z 6: Folgender Satz ist zu ergänzen: „Die Möglichkeit des Wechsels der Sicherheitseinrichtung ohne Fachverbandswechsel gemäß dem zweiten Satz von § 58 Z 2 bleibt davon unberührt“.

Z 11: Folgender Satz ist zu ergänzen: „Die Möglichkeit des Wechsels der Sicherheitseinrichtung ohne Fachverbandswechsel gemäß dem zweiten Satz von § 58 Z 2 bleibt davon unberührt“.

§ 60 - Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz grundsätzlich Anfang Juli 2015 in Kraft treten wird, die vorgesehenen Übergangsbestimmungen aber das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen noch einmal hinausschieben. Dies geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht klar hervor. So sieht § 60 ESAEG das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen im Jahr 2019 vor.

Artikel 3 BWG

§ 37a BWG - Informationsverpflichtung

Grundsätzlich ist zur Informationspflicht gemäß § 37a festzuhalten, dass diese bei Beginn der Geschäftsbeziehung und nicht vor Abschluss jedes gesonderten Vertrages im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu erfüllen ist. § 37a Abs. 1 BWG: „vor Abschluss eines Vertrages“.

So wie die Bestimmung derzeit formuliert ist, hat die Information vor jedem Produktabschluss zu erfolgen. D.h., eröffnet ein Kunde z.B. im Zeitraum von 2 Monaten 3 Sparbücher, hat er das Informationsblatt dreimal zu erhalten. Es müsste die Bestimmung so klargestellt werden, dass das Informationsblatt am Beginn der gesamten Kundenbeziehung einmal auszuhändigen bzw. dann jährlich zu informieren ist, aber nicht auf „Produktebene“.

Im Abs. 1 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Einleger den Erhalt des Informationsbogens auch bei Unterzeichnung der Vertragsunterlagen auf diesen Vertragsunterlagen - ohne dass eine separate Unterschrift auf dem Informationsbogen notwendig ist - bestätigen kann. Im § 37a Abs. 1 ist in den Gesetzestext (oder zumindest in die Erläuterungen) aufzunehmen, dass die Empfangsbestätigung des Einlegers nicht im Informationsbogen selbst vorgenommen werden muss.

Vorschlag für § 37a Abs. 1 :

- (1) CRR-Kreditinstitute haben dem Einleger im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG *vor dem Beginn der Geschäftsbeziehung* über die Entgegennahme von Einlagen den Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a über die Zugehörigkeit zu einer Sicherheitseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Einleger haben den Empfang dieses Informationsbogens zu bestätigen. *Diese Bestätigung kann auch in einem vom Informationsbogen gesonderten Dokument, beispielsweise im Vertrag über die Entgegennahme von Einlagen, erfolgen. Im Falle des Abs. 3 kann die Bestätigung auch auf elektronischem Wege erfolgen.*

Diese Erfüllung der Informationspflicht mittels Kontoauszug ist bei Sparbüchern nicht möglich. Weiters ist etwa der postalische Versand des Informationsbogens an einen identifizierten Kunden eines Typ 1-Sparbuches, der nicht notwendigerweise auch aktueller Inhaber einer Sparurkunde ist, problematisch. Daher gehen wir davon aus, dass sich die gesamten Informationspflichten des § 37a Abs. 2 nur auf Konten, aber nicht auf Sparbücher beziehen. Da es neben dieser Informationspflicht in § 37a Abs. 2 BWG auch noch eine allgemeine Infopflicht gemäß § 37 ESAEG gibt, die einen Aushang im Kassensaal vorsieht, sollte ausschließlich diese Infopflicht für Sparbücher

herangezogen werden. Eine solche Infopflicht passt für Sparbücher. Daher sollte in § 37a Abs. 2 BWG aufgenommen werden, dass diese Regelung nicht für Sparbücher gilt, da sich die Informationspflichten für Sparbücher nach § 37 ESAEG richten.

Vorschlag für § 37a Abs. 2:

- (2) Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen gemäß der Anlage zu § 37a. Die Website der Sicherungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut angehört, wird auf dem Informationsbogen angegeben. Der Informationsbogen wird dem Einleger mindestens einmal jährlich *zugänglich gemacht oder mitgeteilt*. *Diese Pflichten gelten nicht im Falle von Spareinlagen gemäß §§ 31 f BWG.*

Im Bereich des Internetbanking sollte statt einem „zur Verfügung stellen“ der Information von einem „zugänglich machen oder mitteilen“ der Information gesprochen werden.

Vorschlag für § 37a Abs. 3:

- (3) Nutzt ein Einleger das Internetbanking oder eine webbasierte Informationsplattform des CRR-Kreditinstituts, so können die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 elektronisch zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Einlegers sind sie in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Weiters gehen wir davon aus, dass die Informationspflicht nach § 37a Abs. 5 BWG ebenso nach § 37 ESAEG im Wege des Schalteraushanges erfolgt, zumal auch hier bei Spareinlagen die Verständigung problematisch wäre. Dies sollte wie folgt auch im Gesetz klargestellt werden:

Vorschlag für § 37a Abs. 5:

- (5) *Im Falle einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder ähnlicher Vorgänge sind die Einleger mindestens einen Monat bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder ein ähnlicher Vorgang Rechtswirkung erlangt gemäß § 37 ESAEG darüber zu informieren, es sei denn, die FMA stimmt aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder der Stabilität des Finanzsystems einer kürzeren Frist zu.*

Informationsbogen (Anlage zu § 37a)

Aus dem Informationsbogen zu streichen sind die Anmerkungen in den eckigen Klammern „durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet“. Allenfalls könnte die Formulierung „*oder Gegenwert in fremder Währung*“ gewählt werden.

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt bei Gemeinschaftskonten für jeden einzelnen Einleger. Zu ergänzen wäre hier im Informationsbogen der Satz: „Wurden keine besonderen Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf einem Gemeinschaftskonto getroffen und nicht von den Einlegern vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut schriftlich übermittelt, so sind für die Feststellung des zu erstattenden Betrags die erstattungsfähigen Einlagen zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.“

Umsetzung der Informationspflicht - Übergangsfrist

Laut Richtlinie sind die Informationspflichten bereits ab dem 1.7.2015 zu erfüllen. Aufgrund des späten Inkrafttretens des Gesetzes und des Umsetzungsbedarfs in der IT ersuchen wir um eine Übergangsfrist bei den Informationspflichten. Diese sollen erst 9 Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes einzuhalten sein.

Artikel 5 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

In § 44 Abs. 4 ESAEG (neu) wird die Auflistung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen aus § 93 Abs. 2a BWG (alt) übernommen: Kreditinstitute haben nur bei der Durchführung von sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Eben eine solche einschränkende Auflistung fehlt im Wertpapieraufsichtsgesetz, wodurch dort auch darüber hinausgehende Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierfirmen unter die Anlegerentschädigung fallen. Damit sind Wertpapierfirmen gegenüber Kreditinstituten weiterhin schlechter gestellt.

Daher schlägt die Bundessparte Information und Consulting vor, eine wortgleiche Auflistung in das Wertpapieraufsichtsgesetz aufzunehmen.

Artikel 8 SparkassenG

§ 24 Abs. 1

Hier wurde übersehen, dass es mit der UniCredit Bank Austria AG eine Sparkassen-Aktiengesellschaft in der einheitlichen Sicherungseinrichtung bzw. einer anderen als der Sparkassen-IPS-Sicherungseinrichtung geben wird, während sich die Fachverbandszugehörigkeit der UniCredit Bank Austria AG und damit die Zuständigkeit der Prüfungsstelle nicht ändert.

EB

12 ESAEG

Hier sollte nach dem ersten Satz folgender Satz ergänzt werden: „Der Informationsbogen für den Einleger (Anlage zu § 37a) erfüllt sämtliche Informationspflichten und es bestehen abseits davon keine weiteren Informationspflichten mehr.“

Änderung des § 5 ZGVG

Weiters dürfen wir im Rahmen der Begutachtung nachstehendes Anliegen zur Änderung des § 5 ZGVG an Sie herantragen:

Absatz 1 neu:

§ 5. Die Kosten der FMA aus ihrer Tätigkeit als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates sind Kosten des Rechnungskreises Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 FMABG), die von den meldepflichtigen Instituten nach § 90 Abs. 1 WAG zu erstatten sind. Die Aufteilung der Kosten erfolgt innerhalb des Subrechnungskreises für meldepflichtige Institute nach dem Verursacherprinzip. § 90 Abs. 2 WAG gilt hierfür sinngemäß.

Absatz 2 sollte entfallen.

Begründung:

Die derzeit in § 5 ZGVG bestehende Regelung zur Kostentragung für die Aufsichtstätigkeit der FMA als zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR“) sieht die Bildung zusätzlicher Subrechnungskreise und die in diesen zu erfassenden zentralen Gegenparteien und deren Clearingmitglieder als weitere Kostenpflichtige vor. Die zusätzlichen Rechnungskreise wurden als 4. und 5. Subrechnungskreis durch die Kostenverordnung der FMA eingerichtet (§§ 17 f

FMA-KVO BGBl. II Nr. 340/2003 idF BGBl. II Nr. 55/2015). Die Aufsichtskosten nach dem ZGVG werden heuer erstmals vorgeschrieben.

Die Bildung dieser zusätzlichen Subrechnungskreise und die Verteuerung der an der Wiener Börse abgeschlossenen und durch CCP Austria abgewickelten Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach § 1 Z 6 WAG durch die Belastung der zentralen Gegenpartei (in Österreich die CCP Austria) sowie ihrer Clearingmitglieder liegt aus folgenden Gründen nicht im Interesse des österreichischen Kapitalmarktes:

Im europäischen und internationalen Vergleich sind die in Österreich zu entrichtenden Kapitalmarktinfrastrukturkosten bereits derzeit hoch.

Der Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigt, dass CCPs in ihrer Funktion als zentrale Gegenparteien teilweise gar nicht durch zusätzliche EMIR bedingte Aufsichtskosten belastet werden. Die direkte Kostenbeteiligung von Marktteilnehmern in ihrer Funktion als Clearingmitglieder ist, soweit ersichtlich, überhaupt einzigartig.

Die Anzahl der Clearingmitglieder der CCP.A hat sich seit Ende 2012 von 69 auf 55 verringert. Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt in der erwähnten hohen Kostenbelastung der Clearingmitglieder, die eine Teilnahme am österreichischen Kapitalmarkt nicht mehr rentabel erscheinen lässt. Clearingmitglieder sind von den Subrechnungskreisen in zweifacher Weise betroffen, nämlich sowohl als unmittelbar Kostenpflichtige ihres Subrechnungskreises als auch indirekt durch die (Refinanzierungs-)Gebühren der CCP Austria.

Die mit EMIR geschaffenen strengen Bestimmungen für CCPs haben unbestritten das potenzielle Risiko im Zusammenhang mit CCPs gemindert und dadurch eine Steigerung der Finanzmarktstabilität bewirkt. Trotz dieser positiven Entwicklung führt die österreichische Aufsichtskostenlösung dazu, dass die Abwicklung geschlossener Geschäfte über zugelassene zentrale Gegenparteien den Clearingmitgliedern höhere Kosten verursacht als eine bilaterale Abwicklung ohne eine zentrale Gegenpartei.

Die angestrebte Gesetzesänderung, derzufolge die Aufsichtskosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten nach § 1 Z 6 WAG unter dem bestehenden Subrechnungskreis 1 (d.h. meldepflichtige Institute) erfasst werden, wirkt sich im Sinne der obigen Erwägungen wie folgt positiv aus:

Die inländischen Clearingmitglieder sind als Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 BWG auch meldepflichtige Institute und somit bereits Normadressaten im bestehenden Subrechnungskreis 1. Soweit umgekehrt meldepflichtige Institute nicht gleichzeitig auch Clearingmitglieder sind, sondern die Abwicklungsinfrastruktur „nur“ als deren Kunden nützen, schließen sie dennoch meldepflichtige Geschäfte an geregelten Märkten ab, die letztlich ebenso über die CCP Austria abzuwickeln sind (§ 26 Abs. 3 BörseG). Die angeregte Gesetzesänderung würde daher das Verursacherprinzip im Hinblick auf die (inländischen) Clearingmitglieder ebenso wie im Hinblick auf deren Kunden berücksichtigen, die ja von der sicheren Abwicklung ebenso profitieren. Auch würde der außerbörsliche, nicht über die CCP abgewickelte Wertpapierhandel, der dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem stabilen und transparenten Finanzmarkt entgegensteht, nicht begünstigt, weil er mit den grundsätzlich selben Aufsichtskosten verbunden wäre.

Soweit ausländische Börse- bzw. Clearingmitglieder durch die Aufteilung der Aufsichtskosten auf den Subrechnungskreis 1 in diesem nicht mehr erfasst wären, ist zu berücksichtigen, dass diese in ihrem Herkunftsmitgliedstaat idR selbst einer Kostenpflicht im Rahmen der Meldepflicht unterliegen können und mehr noch, dass deren Präsenz an der Wiener Börse AG (derzeitiges Marktvolumen über 70 %) schon aus Gründen der Liquidität und Attraktivität des österreichischen Börsemarktes insgesamt wünschenswert ist.

- 17 -

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



i.V. Martha Schultz
Vizepräsidentin



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin